

Gerichtskostenvorschüsse müssen schnell bezahlt werden – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts Neustadt/Rübenberge (AG Neustadt/Rübenberge) vom 02.12.2020, 41 C 1012/19

I.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Vorschriften erlassen, die dazu beitragen sollen Rechtsfrieden herzustellen. In der Praxis am wichtigsten sind hierbei die Vorschriften über die sog. Verjährung. Der Gesetzgeber hat auch Vorschriften erlassen, welche die Verjährung anhalten (Hemmung) oder sogar neu beginnen lassen (Unterbrechung). Eine Hemmungsmöglichkeit ist die Erhebung einer Klage vor Gericht und die Zustellung dieser Klage an den Beklagten. Diese Hemmung kann sogar eintreten, wenn zwar die Klage in unverjährter Zeit bei Gericht eingeht, die Klage aber erst zugestellt wird, wenn eigentlich bereits Verjährung eingetreten ist. Die Entscheidung des AG Neustadt/Rübenberge unterstreicht, wie wichtig es ist, Gerichtskostenvorschüsse schnell einzubezahlen, damit diese Hemmungsmöglichkeit erhalten bleibt.

II.

Die Klägerin erteilte den Beklagten im September 2016 die Betriebskostenabrechnung für den Zeitraum 01.07.2015 bis 30.06.2016. Im November 2019 erhob sie Klage auf Zahlung des aus dieser Abrechnung folgenden Nachzahlungsbetrages. Den vom Gericht dafür verlangten Gerichtskostenvorschuss zahlte sie erst im Februar 2020. Das AG Neustadt/Rübenberge hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Die Klage hätte bis 31.12.2019 zugestellt werden müssen. Dies sei nicht erfolgt und die tatsächlich erfolgte Zustellung könne auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung im November 2019 nicht zurückgerechnet werden, da der Gerichtskostenvorschuss zu spät gezahlt worden sei.

III.

1.

Je länger ein bestimmter Vorgang zeitlich zurückliegt, desto schwieriger wird es in der Regel diesen aufzuklären. Zeugen können sich nicht mehr erinnern oder Dokumente gehen verloren. Der Gesetzgeber hat daher verschiedene Regelungen erlassen, die dafür sorgen sollen, dass nach bestimmten Zeitabläufen Rechtsfolgen eintreten, die dazu dienen sollen, den Rechtsfrieden zu sichern. Die wesentlichsten dieser Regelungen sind die Regelungen über die Verjährung: nach Ablauf bestimmter Zeiträume ist ein Schuldner alleine wegen des Zeitablaufes berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Wichtig ist daher, ob im Einzelfall die Verjährung begonnen hat und ob sie abgelaufen oder rechtzeitig gehemmt oder unterbrochen wurde.

2.

Insbesondere kann die Verjährung durch die Erhebung einer Klage gestoppt werden. Dazu muss die Klage vor Verjährungsablauf zugestellt werden. Ausnahmsweise kann eine später zugestellte Klage noch rechtzeitig sein, wenn die Klage vor Verjährungseintritt bei Gericht vorlag und der Kläger alles ihm Zumutbare getan hat, um eine rechtzeitige Zustellung zu gewährleisten.

Dazu gehört insbesondere auch, den für die Zustellung der Klage notwendigen Gerichtskostenvorschuss rechtzeitig zu zahlen.

**Beispiel:** 1. A erhebt wegen der Miete Januar 2017 eine Klage, die am 29.12.2020 bei Gericht eingeht. Ihm geht am 10.01.2021 die Gerichtskostenrechnung zu, die er am 11.01.2021 bezahlt. Die Klage geht Mieter M am 20.01.2021 zu.

2. wie in Beispiel 1, nur dass A den Gerichtskostenvorschuß erst im März 2021 zahlt.

In Beispiel 1 begann die Verjährung der Miete Januar 2017 am 01.01.2018 und endete am 31.12.2020. Eigentlich wäre die Zustellung der Klage am 20.01.2021 zu spät, da hier bereits Verjährung vorlag und M dies einwenden könnte. Da A die Klage noch in unverjährter Zeit einreichte und er dann alles getan hat, um eine schnelle Zustellung zu gewährleisten, kann M hier die Einrede der Verjährung nicht erheben. Die Zustellung war noch rechtzeitig. In Beispiel 2 dagegen hat A – wie in der besprochenen Entscheidung – den Gerichtskostenvorschuss nicht so schnell wie möglich gezahlt. Es ist keine Hemmung der Verjährung durch den Eingang der Klage bei Gericht eingetreten.

**Wichtig:** Ob eine Forderung verjährt ist, wird vom Gericht nicht automatisch geprüft. Vielmehr muss der Beklagte die Einrede der Verjährung geltend machen. Am sichersten sollte dies ausdrücklich geschehen. Wenn M im Beispiel 2 dies nicht tut, muss er trotz der eingetretenen Verjährung die Miete Januar 2017 zahlen.

3.

Wird die Einrede der Verjährung erhoben und liegt Verjährung vor, wird die Klage bereits deswegen abgewiesen. Weitere Einwände, z.B. ob die Nebenkostenabrechnung inhaltlich falsch ist, nicht mehr geprüft. In der besprochenen Entscheidung war es egal, ob die von der Klägerin erteilte Betriebskostenabrechnung richtig war. Die Klage wurde alleine wegen der Verjährung abgewiesen.

IV.

Ist eine Forderung verjährt, kann der Schuldner alleine deswegen die Zahlung verweigern. Er muss aber die Einrede der Verjährung ausdrücklich erheben. Die Verjährung kann durch Zustellung einer Klage gestoppt werden. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.